

TTS-Gagenliste

Verband Deutscher Sprecher (VDS)

gültig seit 01.02.2019



Verband Deutscher Sprecher e.V.

Grundsätzliches:

Die hier angegebenen Preise basieren auf Zahlen von Verträgen seriöser, real am Markt agierender Unternehmen. Der VDS führt die Elemente, aus denen sich der Preis zusammensetzt, einzeln auf (Arbeitstage, Nutzungsumfang, besondere Konditionen wie Exklusivität oder Namensnennung), um ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass es sich bei Sprachsynthese um ein komplexes und hochwertiges Produkt handelt.

Das Verwertungsrecht bei den hier aufgeführten Gagen bezieht sich auf 1 Jahr.

Tagessätze

Bezeichnung	Gage (in €)	Anmerkungen
Tagessatz - je Studiotag	800	max. 6 Std. pro Tag

Produkte & Nutzung

INTERNE ANWENDUNG		
Bezeichnung	Gage (in €)	Anmerkungen
Stundensatz - je Stunde	200	Mit eingeschränkter Nutzung, z.B. App für Schulungszwecke oder eventbezogen, etc.
zzgl. Gage nach Textlänge		
bis 5 Minuten	300	Berechnung wie eLearning
je weitere 5 Minuten	60	

KOMMERZIELLE ANWENDUNG		
Kommerzielle Anwendung - evtl. mit In-App-Verkäufen		
Bezeichnung	Gage (in €)	Anmerkungen
Stundensatz - je Stunde	250	
zzgl. Beteiligung an Nutzung		
bis 25.000 Auslieferungen	3.000	
bis 100.000 Auslieferungen	8.000	
bis 500.000 Auslieferungen	20.000	
bis 5 Mio. Auslieferungen	60.000	
Kommerzielle Anwendung – Geräte (KI, Navi, Internet of things)		
bis 25.000 Auslieferungen	8.000	Ein <u>Produkt</u> , z.B. „sprechender Kühlschrank“
bis 100.000 Auslieferungen	20.000	Eine <u>Produktlinie</u> , z. B. alle Kühlschränke einer Marke
bis 500.000 Auslieferungen	50.000	Eine <u>Markenlinie</u> , z. B. alle Haushaltsgeräte einer Marke
bis 5 Mio. Auslieferungen	120.000	Alle Geräte eines Konzerns inkl. crossmedialer Nutzung, vergleichbar mit „Alexa“ oder „Siri“.

EXKLUSIVITÄT

Exklusivität ist exakt zu definieren, sobald sie über den üblichen Konkurrenzausschluss hinausgeht

Bezeichnung	Gage (in €)	Anmerkungen
Exklusivität – zusätzlich bis zu	200.000	Je nach Standing der Sprecherin bzw. des Sprechers und Umfang des Ausschlusses.

VERBOT DER NAMENSNENNUNG

Gemäß Urheberrecht - § 74 UrhG – gibt es ein Recht auf Namensnennung

Bezeichnung	Gage
Schadensersatz	Bis zu 100% der Nutzung

NDA und Verbot der Namensnennung

NDA (non-disclosure-agreements) sind in den Verträgen üblich, meist sehr umfassend und mit hohen Konventionalstrafen versehen. Es dürfen also keine Informationen über Texte oder Details des Projekts nach außen getragen werden. Dies ist eine legitime Bedingung von Seiten des Auftraggebers. Die Namensnennung als ausübender Künstler sollte davon aber nicht beeinträchtigt werden, denn diese ist im deutschen Urheberrecht geschützt. Doch die Erfahrung zeigt, dass die NDAs (ohne deutschen Gerichtsstand) oft auch mit Verbot der Namensnennung versehen werden, so dass die Sprecher Konventionalstrafen befürchten müssen, wenn sie erwähnen, dass sie „die Stimme von <XY>“ sind. Gleichzeitig kann es durchaus passieren, dass ein Kunde die Stimmen eines Sprechers in einer Sprachsynthese erkennt. Das kann zu einer schwierigen Beweislage, zu Beeinträchtigungen im Umgang mit Kunden und zum Verlust von Aufträgen führen. Für die Firmen ist das Geheimnis, wer hinter der Stimme steckt, aber oft von großer Bedeutung für die Mystik ihres Produktes.

Deshalb hat der VDS das Verbot der Namensnennung als einen eigenen Punkt bei der Berechnung des Honorars aufgeführt, so dass abgewogen werden kann, welchen Wert die Namensnennung für die jeweiligen Seiten darstellt.

Diese Preise bieten nur eine grobe Orientierung. Es wird empfohlen, sich bei einer konkreten Vertragsanbahnung einen erfahrenen Medienanwalt zu nehmen. Dazu können Sie sich gerne an den VDS wenden.

WEITERE HINWEISE:

Nutzung noch nicht genannter oder unbekannter Kanäle bedürfen einer neuen Vereinbarung gemäß § 32c Abs. 1 UrhG. Sogar ein Total-Buyout ist unwirksam, wenn unklar ist, für welches konkrete Produkt bzw. welche konkrete Marke es vereinbart wurde.

Für den Fall, dass die Sprachaufnahme für eine Software-Entwicklung erfolgt, ohne Kenntnis einer Verwertung für ein konkretes Produkt, sollte im Vertrag festgehalten werden, dass es sich um eine Tätigkeitsvergütung der reinen Sprechertätigkeit handelt und eine spätere Rechteeinräumung nur nach einer gesonderten Absprache möglich ist.

Um im Streitfall eine Aussicht auf Erfolg zu haben, ist Deutschland als Gerichtsstand von grundlegender Bedeutung! Beachten Sie hierzu auch die Empfehlungen des VDS.